

OW_GERICHTE AbR 1984/85 Nr. 22 vom 23. Juli 1984

OW Obergericht, 1984-07-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow_gerichte_AbR_1984_85 Nr. 22](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow_gerichte_AbR_1984_85_Nr._22)

FR: OW_GERICHTE AbR 1984/85 Nr. 22 du 23 juillet 1984

IT: OW_GERICHTE AbR 1984/85 Nr. 22 del 23 luglio 1984

Regeste

AbR 1984/85 Nr. 22, S. 76: Art. 149 und 276 ZPO Die Verfügung auf vorzeitige Edition von Urkunden ist nur mit der Kassationsbeschwerde an die Obergerichtskommission anfechtbar. Urteil der Obergerichtskommission vom 23. Juli 1984 Sachverhal

Erwägungen

E. 1

Im summarischen Verfahren ergehende vorsorgliche Beweisführungen können mit dem Rekurs an die Obergerichtskommission weitergezogen werden (Art. 240 ZPO). Im übrigen ist der Rekurs nur in den in der ZPO vorgesehenen Fällen zulässig (Art. 271 Abs. 1 lit. b ZPO), so beispielsweise gegen Beweisverfügungen (Art. 136 Abs. 2 ZPO). Es stellt sich daher die Frage, ob der Entscheid des Kantonsgerichtspräsidenten über das Begehren um vorzeitige Edition einer Urkunde nach Art. 149 ZPO eine Beweisverfügung im Sinne von Art. 136 ZPO ist. Die sog. vorzeitige Edition dient nicht unmittelbar dem Zwecke der Beweisführung, sondern "zur Ausarbeitung einer Rechtschrift", wozu auch die Information zur Abklärung der Prozessaussicht oder im Hinblick auf einen künftigen Prozess gehört, "oder zur Vornahme einer andern Rechtsvorkehr". Art. 149 Abs. 1 ZPO geht denn auch davon aus, dass die Partei die Urkunde "vor Erlass der Beweisverfügung" braucht (vgl. zur bundesrechtlichen Zulässigkeit ausser- bzw. vorprozessualer Editionsverfügungen aufgrund kantonaler zivilprozessualer Vorschriften ZR 55, Nr. 12, BGE 82 II 563 f. E. 4). Die Verfügung auf vorzeitige Edition ist daher keine Beweisverfügung im engeren Sinne des Wortes (vgl. Art. 136 Abs. 1 ZPO). Sie ist aber auch von der vorsorglichen Beweisführung nach den Art. 251 ff. ZPO für den Fall, dass der Verlust eines Beweismittels oder erhebliche Schwierigkeiten in der Beweisführung zu befürchten sind, abzugrenzen. Indem solche Verfügungen ebenfalls unmittelbar dem Zwecke der Beweisführung dienen, unterscheiden sie sich inhaltlich nicht von regulären Beweisverfügungen, mit dem einzigen Unterschied, dass sie aus den erwähnten Gründen dem ordentlichen Beweisverfahren, welches in der Regel erst nach Durchführung des Schriftenwechsels einsetzt, zeitlich vorgezogen werden. Da einerseits die vorzeitige Edition nicht den Beweisverfügungen im engeren Sinne des Wortes zuzuzählen ist und andererseits Art. 149 ZPO den Rekurs nicht vorsieht, kommt als Rechtsmittel nur die Kassationsbeschwerde in Frage (Art. 276 ZPO).
de| fr | it Schlagworte beweisführung entscheid vorsorgliche beweisführung frage
schriftenwechsel rechtsmittel begründung des entscheids kantonales rechtsmittel Mehr
Deskriptoren anzeigen Normen Bund ZPO: Art.136 Art.149 Art.240 Art.251 Art.271
Art.276 Leitentscheide BGE 82-II-555 S.563 AbR 1984/85 Nr. 22

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.